

Integrationsvorlehrvertrag INVOL
mit Absichtserklärung zur
beruflichen Grundbildung mit EBA/EFZ**

* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

Vertragsnummer *

Lehrbetriebsnummer(n) * / /

**Grundlage: Rundschreiben "Pilotprogramm Integrationsvorlehre"
Staatssekretariat für Migration SEM

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen

1. INVOL-Betrieb

Firma	Tel.-Nr.
Strasse	E-Mail
PLZ/Ort	

2. Lernende Person

Name	Vorname	Geb.-Datum
Strasse	Muttersprache	
PLZ/Ort	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> f	
Tel.-Nr.	E-Mail	AHV-Nr.
Herkunftsland		
Ausländerausweis		

**3. Betreuungsperson
Soziale Dienste Asyl
(SDA)**

Name	Vorname
Strasse	E-Mail
PLZ/Ort	Tel.-Nr.

**4. Berufsbezeichnung,
INVOL-Dauer,
Probezeit,
Bildungsdauer**

Angestrebte berufliche Grundbildung			
Fachrichtung/Branche			
Bildungsdauer: (Tag/Monat/Jahr) vom	bis und mit	40% Anteil schulischer Unterricht INVOL	Dauer der Probezeit: Monate

**5. Angaben zum
INVOL-Betrieb**

Verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner

Name	Vorname
Beruf	Geb.-Datum
Tel.-Nr.	E-Mail

Anzahl **Fachleute** im Betrieb,
die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.

Total **Stellenprozent**e aller Fachleute im Betrieb,
die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.

Ausbildungsort (wenn mit Adresse des INVOL-Betriebs nicht identisch)

--

6. Coaching

Coaching-Stelle

Institution: GIBZ	Tel.-Nr. 041 728 33 87
Strasse: Baarerstrasse 100	E-Mail: invol@gibz.ch
PLZ/Ort: 6300 Zug	

7. Entschädigung

Bruttolohn (75% des Lohnes im 1. Lehrjahr)

Fr. pro <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Stunde
Zulagen
13. Monatslohn: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit

Stunden pro Woche:

Arbeitstage pro Woche: 3

Schultage pro Woche: 2

Bezüglich Tages-Höchstarbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen.

Besondere Regelung

9. Ferien

Ferienanspruch während der INVOL in Wochen

(4-5 Wochen)

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider, Schulbücher usw.

Die Beschaffungskosten übernimmt

 INVOL-Betrieb Lernende Person / SDA

Die Reinigung der Berufskleider übernimmt

 INVOL-Betrieb Lernende Person / SDA**11. Versicherungen****Unfallversicherung**Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert. Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der INVOL-Betrieb.Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt % INVOL-Betrieb %

Lernende Person / SDA

Krankentaggeldversicherung vereinbart ja nein

Wenn ja: Die Prämien übernimmt

 % INVOL-Betrieb %

Lernende Person / SDA

(Der INVOL-Betrieb muss mindestens 50 % der Prämien übernehmen.)

12. Besondere Regelungen**13. Änderungen oder Auflösung des INVOL-Vertrags****Jede Änderung im genehmigten INVOL-Vertrag bedarf einer erneuten Genehmigung durch die kantonale Behörde.**

Bei der vorzeitigen Auflösung des INVOL-Vertrags gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften.

14. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in 4 Exemplaren ausgefertigt worden.

Ort

Datum

INVOL-Betrieb

Lernende Person

SDA

15. Genehmigung

Dieser INVOL-Vertrag muss von der kantonalen Behörde genehmigt werden.

Ort, Datum, Stempel

Wird durch das Amt für Berufsbildung ausgefüllt:

Potenzialabklärung ist erfolgt.

Datum:

Institution:

Ausbildungsprogramm erhalten: